

# Berichterstattung über den Lärmaktionsplan (2. Stufe) der Gemeinde (kreisfreie Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde):

**Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam**

## gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz – Zusammenfassung gemäß Anhang VI Nr. 2.8 der Richtlinie 2002/49/EG i.V.m. Anhang V dieser Richtlinie

[Hinweis: Das Ausfüllen des Formulars (gelb hinterlegte Felder) dient der Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG. Das ausgefüllte Formular stellt die geforderte Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten mit den in Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG genannten relevanten Angaben dar.

Auch für den Fall, dass nach Abwägung keine Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen oder Lärmauswirkungen durch Aufstellen eines Aktionsplanes in Frage kommen, ist zur Erfüllung der Berichtspflicht das vorliegende Formular auszufüllen und an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow zu senden.]

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Beschreibung der Umgebung und der Hauptlärmquellen, wie Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und andere Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind (Anhang V 1. (1) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Grundinformationen für die Beschreibung von Umgebung und Hauptlärmquellen sind jeweils durch das LUNG MV zusammengestellt und übergeben worden. Die jeweiligen Berichte zur Lärmkartierung sind auch im Internet unter [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu/laerm\\_einzelber\\_2.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2.htm) einsehbar. Das Eingabefeld "Ergänzungen zur Beschreibung der Umgebung" ist mit ergänzenden Informationen auszufüllen. Im Eingabefeld "Hauptlärmquellen" sind die relevanten Hauptlärmquellen vollständig zu benennen. Sobald Kartierungsergebnisse des Eisenbahnbundesamtes in 2014 vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.]

#### Ergänzungen zur Beschreibung der Umgebung

südlich der Peene Altstadtbereich, nördlich der Peene: westlich der Straßentrasse ungebaut, nicht zur Bebauung vorgesehen; östlich der Trasse Ödland, Gartengrundstücke, Garagen, in größerem Abstand Straßenrandbebauung Peendamm.

#### Hauptlärmquellen

[Hinweis: Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen.]

|    |  |
|----|--|
| 1. | B 109/110 von Kreuzung Ostseestraße / Keilstraße bis Peenebrücke (innerorts 50 km/h) |
| 2. | B 109/110 von Peenebrücke bis Eisenbahnbrücke (außerorts 70 km/h)                    |
| 3. |  |
| 4. |  |

#### 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde (Anhang V 1. (2) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Anzugeben sind u.a. der Name der Gemeinde, der Gemeindeschlüssel, Adresse, Telefon, Fax, e-mail, Ansprechpartner und die Adresse einer ggf. eingerichteten Internetseite]

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| Name der Gemeinde             | Hansestadt Anklam  |
| Gemeindeschlüssel (8-stellig) | 7500511            |
| Postleitzahl                  | D-17389            |
| Ort                           | Anklam             |
| Straße                        | Markt              |
| Nummer                        | 3                  |
| Telefon                       | +493971 835221     |
| Fax                           | +493971 835220     |
| e-mail                        | s.thurow@anklam.de |
| Ansprechpartner/in            | Frau Silvia Thurow |
| Internet                      | www.anklam.de      |

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund (Anhang V 1. (3) RL 2002/49/EG)

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 /ABl. EG vom 18.07.2002 Nr. L 189 S. 12) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Gemäß § 47 d BImSchG stellen die gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG zuständigen Gemeinden auf der Grundlage der gemäß § 47 c BImSchG ausgearbeiteten Lärmkarten bis zum 18.07.2013 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Gemeinden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder auf Grund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

Gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen.

### 1.4 Geltende Grenzwerte (Anhang V 1. (4) RL 2002/49/EG)

Die nationalen Grenz- und Richtwerte können für die Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen jedoch auf anderen Ermittlungsverfahren als die in den strategischen Lärmkarten angegebenen Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ . Sie sind nicht direkt vergleichbar. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung, ob Immissionsgrenz- oder richtwerte überschritten sind, separate Berechnungen unter Anwendung der nationalen Berechnungsverfahren für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenz- und Richtwerte auf die Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

| Anwendungsbereich<br><br>Nutzung                    | Grenzwerte für die<br><b>Lärmsanierung</b> an<br>Bundesfernstraßen in der<br>Baulast des Bundes<br>(abzüglich 3 dB) <sup>1,2</sup><br><br>Richtwerte, bei deren<br>Überschreitung <b>straßen-<br/>verkehrsrechtliche<br/>Lärmschutzmaßnahmen</b><br>insbesondere in Betracht<br>kommen <sup>3</sup> |                                    | Grenzwerte für den<br><b>Neubau und die<br/>wesentliche Änderung<br/>von Straßen- und<br/>Schienenwegen</b><br><br>(Vorsorge) <sup>4</sup> |                                    | Richtwerte für <b>Anlagen</b><br>im Sinne von § 3 Abs. 5<br>BImSchG deren<br>Einhaltung sichergestellt<br>werden soll <sup>5</sup> |                                    |
|---|---|------------------------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------------|
|   | Tag<br>dB(A), ( $L_{DEN}$ )   | Nacht<br>dB(A),<br>( $L_{Night}$ ) | Tag<br>dB(A),<br>( $L_{DEN}$ )   | Nacht<br>dB(A),<br>( $L_{Night}$ ) | Tag<br>dB(A),<br>( $L_{DEN}$ )   | Nacht<br>dB(A),<br>( $L_{Night}$ ) |
| Krankenhäuser, Schulen, Kurheime,<br>Altenheime ... | 70 (71)   | 60 (60)                            | 57 (58)  | 47 (47)                            | 45 (46)  | 35 (35)                            |
| Reine Wohngebiete                                   | 70 (71)   | 60 (60)                            | 59 (60)  | 49 (49)                            | 50 (51)  | 35 (35)                            |
| Allgemeine Wohngebiete                              | 70 (71)   | 60 (60)                            | 59 (60)  | 49 (49)                            | 55 (56)  | 40 (40)                            |
| Kern-, Dorf- und Mischgebiete                       | 72 (73)   | 62 (62)                            | 64 (65)  | 54 (54)                            | 60 (61)  | 45 (45)                            |
| Gewerbegebiete                                      | 75 (76)   | 65 (65)                            | 69 (70)  | 59 (59)                            | 65 (66)  | 50 (50)                            |
| Industriegebiete                                    |   |                                    |  |                                    | 70 (71)  | 70 (70)                            |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.10.2007 (BGBl. I Nr. 56 S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkB1. 1997 S. 434; 2006 S. 665, geändert durch Rundschreiben des BMVBS zur Änderung der Ziffer 37.1 Auslöswerte vom 25.06.2010

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte werden bei der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes (ohne die Absenkung um 3 dB) herangezogen.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), VkB1. 2007 S. 767

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998, GMB1. 1998 Nr. 26 S. 503

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten (Anhang V 1. (5) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Die entsprechenden Daten sind im Rahmen der Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV ermittelt worden und in den übergebenen Lärmkarten dargestellt (siehe auch: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm)). In die folgende Tabelle sind diese Daten oder ggf. vorhandene neuere, von den Ergebnissen des Landesamtes abweichende Daten sowie die ggf. für Haupteisenbahnstrecken übergebenen Daten des Eisenbahnbundesamtes einzutragen. Die Angaben verstehen sich als nicht kumulierte Angaben (wie mit den Lärmkarten übergeben). In der Tabelle "Kumulierte Angaben über lärmbelastete Flächen ..." werden die Daten entsprechend der Anforderungen der Richtlinie 2002/49/EG kumuliert, d.h. die Daten zu Flächen, Wohnungen, Schulgebäuden usw. mit einer Umgebungslärmbelastung größer 55 dB(A) beinhalten auch diejenigen Daten zur Belastung größer 65 dB(A) und größer 75 dB(A). Daten zu Flächen, Wohnungen, Schulgebäuden usw. mit einer Umgebungslärmbelastung größer 65 dB(A) enthalten auch diejenigen Daten zur Belastung größer 75 dB(A) usw.]

#### 2.1.1 Hauptverkehrsstraßen

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet (wenn keine Änderung nötig, unverändert aus Meldung der Lärmkartierung übernehmen)

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)]  | 55 - 65 | 65 - 75 | >75 |
|---------------------------|---------|---------|-----|
| Fläche/km <sup>2</sup>    | 0,121   | 0,022   |     |
| Wohnungen/Anzahl          | 130     | 0       |     |
| Schulgebäude/Anzahl       | 1       | 0       | 0   |
| Krankenhausgebäude/Anzahl | 0       | 0       | 0   |

Kumulierte Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)]  | >55   | >65   | >75 |
|---------------------------|-------|-------|-----|
| Fläche/km <sup>2</sup>    | 0,143 | 0,022 | 0   |
| Wohnungen/Anzahl          | 130   | 0     | 0   |
| Schulgebäude/Anzahl       | 1     | 0     | 0   |
| Krankenhausgebäude/Anzahl | 0     | 0     | 0   |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen: |  |
|-----------------------------|--|

[Hinweis: Die entsprechenden Daten sind im Rahmen der Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV ermittelt worden und in den übergebenen Lärmkarten dargestellt (siehe auch: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm)). In die folgenden Tabellen sind diese Daten oder ggf. vorhandene neuere, von den Ergebnissen des Landesamtes abweichende Daten einzutragen.]

Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder gemäß § 4, Abs.4, Nr. 1 der 34. BImSchV liegen:

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)] | >55-60 | >60-65 | >65-70 | >70-75 | >75 |
|--------------------------|--------|--------|--------|--------|-----|
| Anzahl                   | 241    | 85     | 0      | 0      | 0   |

| L <sub>NIGHT</sub> [dB(A)] | > 45-50 | >50-55 | > 55-60 | >60-65 | >65-70 | >70 |
|----------------------------|---------|--------|---------|--------|--------|-----|
| Anzahl                     | 266     | 186    | 10      | 0      | 0      | 0   |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen: |  |
|-----------------------------|--|

### 2.1.2 Haupteisenbahnstrecken

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet.

[Hinweis: Die entsprechenden Daten werden im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt Ende 2014 erstellt und in den entsprechenden Lärmkarten dargestellt. Die Tabellen können dementsprechend z.Z. nicht ausgefüllt werden.

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)]  | 55 - 65 | 65 - 75 | >75 |
|---------------------------|---------|---------|-----|
| Fläche/km <sup>2</sup>    |         |         |     |
| Wohnungen/Anzahl          |         |         |     |
| Schulgebäude/Anzahl       |         |         |     |
| Krankenhausgebäude/Anzahl |         |         |     |

Kumulierte Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)]  | >55 | >65 | >75 |
|---------------------------|-----|-----|-----|
| Fläche/km <sup>2</sup>    | 0   | 0   | 0   |
| Wohnungen/Anzahl          | 0   | 0   | 0   |
| Schulgebäude/Anzahl       | 0   | 0   | 0   |
| Krankenhausgebäude/Anzahl | 0   | 0   | 0   |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen: |  |
|-----------------------------|--|

Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder gemäß § 4, Abs.4, Nr. 1 der 34. BImSchV liegen:

| L <sub>DEN</sub> [dB(A)] | >55-60 | >60-65 | >65-70 | >70-75 | >75 |
|--------------------------|--------|--------|--------|--------|-----|
| Anzahl                   |        |        |        |        |     |

| L <sub>NIGHT</sub> [dB(A)] | > 45-50 | >50-55 | > 55-60 | >60-65 | >65-70 | >70 |
|----------------------------|---------|--------|---------|--------|--------|-----|
| Anzahl                     |         |        |         |        |        |     |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen: |  |
|-----------------------------|--|

### 2.1.3 Großflughäfen

[Hinweis: Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet sich kein Großflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr.]

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind (Anhang V 1. (6) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Ziffer 1.4) herangezogen werden. Darüber hinaus sollen als Prüfwerte Mittelungspegel in Höhe von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts angewendet werden. Einer Überschreitung dieser Werte sollte durch das Instrument der Lärmaktionsplanung entgegengewirkt werden. Belastungen durch mehrere Lärmquellen sowie Prioritäten, die sich aus der Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten ergeben sind zu beachten. Ein gesetzlicher Anspruch für belastete Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht jedoch nicht. Die folgenden Tabellen werden mit den Daten aus Ziffer 2.1 automatisch ausgefüllt.]

### 2.2.1 Hauptverkehrsstraßen

Anzahl der Menschen,

die ganztägig sehr hohen Belastungen (>70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht sehr hohen Belastungen (>60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig hohen Belastungen (>65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :

|     |
|-----|
| 0   |
| 0   |
| 0   |
| 10  |
| 326 |
| 452 |

### 2.2.2 Haupteisenbahnstrecken

Anzahl der Menschen,

die ganztägig sehr hohen Belastungen (>70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht sehr hohen Belastungen (>60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig hohen Belastungen (>65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :

|   |
|---|
| 0 |
| 0 |
| 0 |
| 0 |
| 0 |
| 0 |

### 2.2.3 Großflughäfen (entfällt, s. 2.1.3)

### 2.2.4 Gesamt

Anzahl der Menschen,

die ganztägig sehr hohen Belastungen (>70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht sehr hohen Belastungen (>60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig hohen Belastungen (>65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind :  
die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :

|     |
|-----|
| 0   |
| 0   |
| 0   |
| 10  |
| 326 |
| 452 |

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen (Anhang V 1. (6) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Lärmprobleme (insbesondere hohe und sehr hohe Belastungen i.S. von Ziffer 2.2) lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der ermittelten Höhe der Belastung, der Einwirkung durch mehrere Lärmquellen und der Anzahl der Betroffenen identifizieren. Verbesserungsbedürftige Situationen können insbesondere bei Belastungen/Belästigungen i.S. von Ziffer 2.2 vorliegen. Die Bewertung soll die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Dabei sind alle relevanten Belange gegeneinander abzuwägen. Die Angaben bitte kurz begründen. Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen.]

Im Gebiet der Gemeinde bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

| Nr. | Bezeichnung (z.B. des Straßenabschnitts) | Problem   |
|-----|--|---|
| 1.  | B 109 / 110                              | Verkehrslärm wird als störend empfunden, bes. i. Freien |
| 2.  |  |   |
| 3.  |  |   |
| 4.  |  |   |

| Nr. | Begründung: |
|-----|-------------|
| 1.  |             |
| 2.  |             |
| 3.  |             |
| 4.  |             |

Im Gebiet der Gemeinde bestehen verbesserungsbedürftige Situationen in folgenden Bereichen:

| Nr. | Bezeichnung (z.B. des Straßenabschnitts) | Problem |
|-----|--|---------|
| 1.  |  |         |
| 2.  |  |         |
| 3.  |  |         |
| 4.  |  |         |

| Nr. | Begründung: |
|-----|-------------|
| 1.  |             |
| 2.  |             |
| 3.  |             |
| 4.  |             |

### 3. Maßnahmeplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (Anhang V 1. (8) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen. Wenn bislang keine Maßnahmen vorhanden sind, die Tabelle bitte unausgefüllt lassen. Die Spalte ""Datum/Zeitraum" soll die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme beschreiben.]

Im Gebiet der Ggemeinde  
sind bereits folgende Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt:

| Nr. | Maßnahme zur Lärminderung  | Datum/Zeitraum |
|-----|--|----------------|
| 1.  | Lärmschutzwand im Bereich Altstadt / Peenebrücke (Baulast SBA Stralsund) | Nov 13         |
| 2.  |  |                |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 3. |  |  |
| 4. |  |  |

### 3.2 Bereits geplante Maßnahmen zur Lärminderung (Anhang V 1. (8) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Bei Bedarf bitte weitere Zellen einfügen. Wenn bislang keine Maßnahmen geplant waren, die Tabelle bitte unausgefüllt lassen. Die Spalte "Datum/Zeitraum" soll die geplante Umsetzung der jeweiligen Maßnahme beschreiben.]

Im Gebiet der Gemeinde  
sind bereits folgende Maßnahmen zur Lärminderung geplant:

| Nr. | Maßnahme zur Lärminderung | Datum/Zeitraum |
|-----|---------------------------|----------------|
| 1.  |                           |                |
| 2.  |                           |                |
| 3.  |                           |                |
| 4.  |                           |                |

### 3.3 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Anhang V 1. (9) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Hier sollten alle absehbaren Lärm mindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z.B. durch andere Träger geplant/realisiert werden (Benehmen bzw. Einvernehmen vorausgesetzt). Sofern von einer Maßnahmenplanung nach der Bewertung der Lärmsituation abgesehen wird, weil keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen vorliegen oder offenkundig Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, ist der Sachverhalt darzustellen und zu begründen. Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen.]

[Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- verkehrslenkende Maßnahmen (Verstetigung des Verkehrs, Koordinierung von Lichtsignalanlagen, Entwicklung von Verkehrsleitkonzepten, Verlagerung, Lenkung bzw. Beschränkung von (Lkw)Verkehren, Regelung des ruhenden Verkehrs, Parkraumbewirtschaftung, Bündelung von Verkehren, (Nacht)Fahrverbote, Verlangsamung des Verkehrs - Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit
- Verminderung des Kfz-Verkehrs (Aufwertung des Fuß- und Radverkehrs, Aufwertung des ÖPNV, Vernetzung verschiedener Verkehrsangebote
- bauliche Maßnahmen (Unterhaltung oder Verbesserung des Fahrbahnbelages, Verringerung der Fahrbahnbreite, Einengungen, Verkehrsinseln, Fahrradstreifen, Lärm mindernde Straßenraumgestaltung, Kreisverkehre, Neubau ortsnaher Umfahrungsstraßen, Nutzung der abschirmenden Wirkung von Gebäuden, Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Lärmschutzfenster u. -türen)
- Bauleitplanung (Vergrößerung von Abständen, Nutzung abschirmender Wirkungen, Ausweisung von Abstandsflächen, Gliederung von Nutzungen, Vorgaben zur Gebäudenutzung, Nutzungsbeschränkungen, Festlegung von flächenbezogenen Emissionswerten – Lärmkontingentierung)]

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

| Nr. | Maßnahme zur Lärminderung  |
|-----|--|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer |
| 2.  |  |
| 3.  |  |
| 4.  |  |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen: |  |
|-----------------------------|--|

### 3.4 geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre (Anhang V 1. (9) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Die Gemeinden sind aufgefordert, ruhige Gebiete im Sinne des § 47 d Abs. 2 BImSchG festzusetzen. Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es bislang nicht. Ruhige Gebiete auf dem Land zeichnen sich durch Abwesenheit von Lärmquellen, wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Die Abwesenheit dieses Lärms kann in der Regel qualitativ festgestellt werden. Ruhige Gebiete auf dem Land sind nur in Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht zu kartieren sind. Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen. Weitere Hinweise auf den Internetseiten des LUNG unter [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm) ].

Als ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden festgesetzt:

|    |                                |
|----|--------------------------------|
| 1. | Stadtpark                      |
| 2. | Stadtwald                      |
| 3. | Kleingärten Am Wasserturm      |
| 4. | Kleingärten Gneveziner Damm    |
| 5. | Alter Friedhof, Neuer Friedhof |
| 6. | Krankenhaus mit Park           |

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### 3.5 Langfristige Strategie zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen sowie dem Schutz von ruhigen Gebieten (Anhang V 1. (10) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Inhalt einer langfristigen Strategie kann es sein, die Lärmaktionsplanung als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchzuführen und so Synergieeffekte zu nutzen. Ein integrierter Planungsansatz und der wiederkehrende Charakter der Lärmaktionsplanung (alle 5 Jahre) kann dazu genutzt werden, die unterschiedlichen Überarbeitungszyklen der Einzelplanungen zu synchronisieren und diese mit den terminlichen Vorgaben zur Lärmaktionsplanung abzugleichen. Geplante Maßnahmen können schon jetzt zukünftige Anforderungen berücksichtigen, um Widersprüche mit Ergebnissen der Lärmkartierung und Aktionsplanung 2017/18 zu vermeiden. Faktoren, wie attraktive Lebensbedingungen durch ein ruhiges Wohnumfeld, ein stadtvträglich gestalteter Verkehr und eine entwickelte Innenstadtfunktion, tragen zur allgemeinen Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit den örtlichen Lebensumständen bei und sollten bewusst als Standortfaktor entwickelt werden.

Die umfassende Nutzung zur Verfügung stehender Finanzierungsinstrumente und die Koordinierung von Aktivitäten verschiedener Maßnahmeträger einschließlich der Initiierung privater Investitionen zur Umsetzung von Planungszielen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen können weitere Bausteine einer langfristigen Strategie sein.]

Langfristige Strategie:

|  |
|--|
|  |
|--|

### 3.6 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (Anhang V 3. RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen.]

Schätzwerte für die Anzahl der vom Umgebungslärm entlasteten Personen

a) die ganztägig sehr hohen Belastungen (>70 dB(A)) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | 0      |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 2. | 0 |  |
| 3. | 0 |  |
| 4. | 0 |  |

b) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (>60 dB(A)) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | 0      |
| 2.  | 0  |        |
| 3.  | 0  |        |
| 4.  | 0  |        |

c) die ganztägig hohen Belastungen (>65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer |        |
| 2.  | 0  |        |
| 3.  | 0  |        |
| 4.  | 0  |        |

d) die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60dB(A)) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | 10     |
| 2.  | 0  |        |
| 3.  | 0  |        |
| 4.  | 0  |        |

e) die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A) ) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | 10     |
| 2.  | 0  |        |
| 3.  | 0  |        |
| 4.  | 0  |        |

f) die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | 0      |
| 2.  | 0  |        |
| 3.  | 0  |        |
| 4.  | 0  |        |

#### 4. Formelle und finanzielle Informationen

##### 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans (Anhang V 1. (12) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Entspricht dem Datum der Beschlussfassung durch die Gemeinde.]

Beschluss wird gefasst

##### 4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans (Anhang V 1. (12) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Sofern terminliche Festlegungen (abweichend vom Ende der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung am 18.07.2018) zur Umsetzung einzelner Maßnahmen bestehen, sind diese darzustellen. Sofern der Abschluss zum Ende der zweiten Stufe der Aktionsplanung vorgesehen ist, bitte die Tabelle unausgefüllt lassen.]

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme (aus Ziffer 3.3)                                | Abschluss |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Schallschutzfenster und Zwangslüftung bei Sanierung durch den Eigentümer | offen     |
| 2.  | 0  |           |
| 3.  | 0  |           |
| 4.  | 0  |           |

#### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung(en) (Anhang V 1. (7) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Anzugeben sind Ort und Datum der Auslegung und ggf. der Bürgerversammlung (öffentliche Anhörung). Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) sind für spätere Auswertungen bereitzuhalten. Ein Hinweis auf eine Veröffentlichung im Internet kann beigefügt werden.]

| Nr. | Art der Mitwirkung                | Ort    | Datum      |
|-----|-----------------------------------|--------|------------|
| 1.  | Befragung im Gebiet Peendamm Nord | Anklam | 07.09.2013 |
| 2.  | Veröffentlichung im Internet      | Anklam | Okt 13     |
| 3.  |                                   |        |            |

|                            |  |
|----------------------------|--|
| ggf. weitere Erläuterungen |  |
|----------------------------|--|

#### 4.4 Bestimmungen zur Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans (Anhang V 1. (12) RL 2002/49/EG)

[Mustertext:]

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten spätestens nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und erreichte Ergebnisse werden in diesem Zusammenhang ermittelt und ausgewertet.

[Hinweis: Konkrete Bewertungskriterien (z.B. Termine für Zwischenauswertungen, quantitative und qualitative Vorgaben, Terminvorgaben usw.) sollten jeweils schon bei Aufstellung eines Lärmaktionsplanes mit festgelegt werden (siehe Ziffer 4.2).]

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans (Anhang V 1. (11) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Soweit nur Schätzwerte für entstehende Kosten bekannt sind, genügt es, diese anzugeben.]

Kosten für die Aufstellung:  in Tsd. €  
 Kosten für die Umsetzung:  in Tsd. €

#### 4.6 Weitere finanzielle Informationen (Anhang V 1. (11) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Für geplante Maßnahmen sollten, soweit vorhanden, weitere finanzielle Informationen, wie einzusetzende Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalysen und Kosten-Nutzen-Analysen dargestellt werden.]

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.anklam.de

**Ort**

Anklam

**Datum**

17.10.2013